

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Matthias W. Birkwald, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Ulla Lötzer, Ingrid Remmers, Kathrin Vogler, Sahra Wagenknecht, Katrin Kunert, Jan Korte, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Sabine Leidig, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Raju Sharma, Kersten Steinke, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Kommunales Wahlrecht für Drittstaatenangehörige einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die aktive und passive Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen stellt den Kernbereich politischer Mitbestimmung dar. Der demokratische Gedanke erfordert dabei, grundsätzlich eine Kongruenz zwischen den Inhaberinnen und Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten Herrschaft Unterworfenen herzustellen. Dies gilt auch bei Kommunalwahlen, die Grundlage demokratischer Selbstverwaltung und eigenverantwortlicher Selbsterfüllung aller Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Selbstverwaltung sind.
2. In der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 6,7 Millionen Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, von denen 4,3 Millionen nicht aus Ländern der Europäischen Union stammen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer dieser Drittstaatenangehörigen beträgt aktuell ca. 18 Jahre und ist im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Dem demokratischen Grundsatz, dass die Betroffenheit von der Staatsgewalt der Anknüpfungspunkt für die Wahlberechtigung ist, wird durch den Ausschluss der Drittstaatenangehörigen vom kommunalen Wahlrecht nicht Genüge getan. Diese fehlende Möglichkeit einer Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen für in Deutschland lebende Drittstaatenangehörige stellt ein erhebliches demokratisches Defizit dar.
3. Im Vergleich zu EU-Bürgerinnen und -Bürgern, deren Teilnahme an Kommunalwahlen durch die Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 ermöglicht wurde, stellt der Ausschluss von Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben und aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten kommen, zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte und daher nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Grundgesetz dahingehend geändert wird, dass Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten kommen, nach Maßgabe von Landesrecht bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden das aktive und passive Wahlrecht erhalten. Die Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechtes beinhaltet auch das Abstimmungsrecht auf kommunaler Ebene.

Berlin, den 23. März 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Eine erfolgreiche Integrationspolitik hängt entscheidend davon ab, in welchem Maße Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit über Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte verfügen. Eine rechtliche Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen durch Ausschluss von demokratischen Grundrechten erschwert deren Integration. Das Wahlrecht bildet dabei das Kernstück der politischen Beteiligung in einer Demokratie. In dieser Erkenntnis wurde EU-Bürgerinnen und -Bürgern das kommunale Wahlrecht durch eine Grundgesetzänderung bereits im Jahr 1992 zugestanden, um dem Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Die Mehrheit der europäischen Länder erkennt neben EU-Bürgerinnen und -Bürgern auch Drittstaatenangehörigen ein Wahlrecht auf lokaler Ebene zu. In 16 europäischen Ländern wurde bisher unter sehr unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen Drittstaatenangehörigen ein kommunales Wahlrecht eingeräumt. Es ist an der Zeit, dass sich die Bundesrepublik Deutschland diesen Initiativen anschließt und ebenfalls die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige beschließt, um die sachlich nicht zu rechtfertigende und verfassungsrechtlich fragwürdige Ungleichbehandlung derselben gegenüber EU-Bürgerinnen und -Bürgern aufzuheben.

Dem stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen vom 31. Oktober 1990 zum kommunalen Wahlrecht (BVerfGE 83, 37 und 83, 60) festgestellt, dass dahingehende Änderungen des Kommunalwahlrechts in Einklang mit Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes möglich sind. Demnach entspricht es der „demokratische[n] Idee“, „eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen“. Auf die infolge von Einwanderungsprozessen veränderte Zusammensetzung der Bevölkerung müsse „nach geltendem Verfassungsrecht“ mit Erleichterungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für dauerhaft hier lebende nichtdeutsche Staatsangehörige reagiert werden, so das Bundesverfassungsgericht. Da Einbürgerungen jedoch gerade nicht wirksam erleichtert wurden, ist eine Änderung des Grundgesetzes zur Ermöglichung des kommunalen Ausländerwahlrechts erforderlich.

Vier von sieben bei der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 22. September 2008 zu diesem Thema befragten Sachverständigen (vgl. Ausschussprotokoll 16/74) befanden, dass nicht etwa die Ewigkeitsklausel nach Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes einer solchen Verfassungsänderung entgegenstände, wie dies von Gegnern des kommunalen Ausländerwahlrechts re-

gelmäßig vorgetragen wird. Ein Sachverständiger hielt diese Frage rechtlich für offen, sie bedürfe einer politischen Entscheidung und verfassungsrichterlichen Klärung. Der Sachverständige Dr. Felix Hanschmann bewertete die Entwicklung seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt: „Kombiniert man jedoch die Vorenthaltung des Wahlrechts mit einer restriktiven Einbürgerungspolitik, stellt man die Inkongruenz zwischen Wahlberechtigten und Herrschaftsunterworfenen auf Dauer.“ (vgl. Ausschussdrucksache 16(4)459, S. 23).

Der Deutsche Bundestag hat es am 28. Mai 2009 versäumt, die demokratische Kultur in Deutschland mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für hier lebende Drittstaatenangehörige zu fördern. An diesem Tag entschied in namentlicher Abstimmung die Mehrheit der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und FDP, weiterhin über 4 Millionen Menschen vom Kernstück der Demokratie, dem Wahlrecht, auszugrenzen.

Um die rechtlichen Hemmnisse für eine gleichberechtigte Partizipation von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an politischen Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen grundlegend zu beseitigen, ist perspektivisch auch das allgemeine aktive und passive Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittstaatenangehörige, die dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben, auf Landes- und Bundesebene einzuführen.

